

Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVB1. I Nr. 32 S. 2), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in ihrer Sitzung am 25. September 2014 die folgende Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in der Fassung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg vom 15. November 2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 18. Dezember 2013 (ABI. S. 3040) wird wie folgt geändert:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg“ mit dem Kurzzeichen LSB.
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Senftenberg. Das Verbandsgebiet wird in den als Anlage 1 beigefügten Karten dargestellt und umfasst die in Anlage 2 abschließend aufgezählten Flurstücke. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in der Anlage 3 als Bestandteil der Satzung abgedruckten Muster. Das Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 Millimetern enthält in der Mitte das Landeswappen, umgeben mit der Bezeichnung Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes für nachfolgend aufgeführte Sparten entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung gemäß § 4 Absatz 1 bis 6 dieser Satzung sind:
 - (a) für die allgemeinen Aufgaben und die strategischen Entwicklungsaufgaben der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Städte Senftenberg und Großräschen, die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern sowie die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf des Amtes Kleine Elster.
 - (b) für die Bauleitplanung der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Städte Senftenberg und Großräschen und die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.

- (c) für die Projektentwicklung und –realisierung der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Stadt Senftenberg und die Stadt Großräschen, die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern sowie die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf des Amtes Kleine Elster.
 - (d) für die Bewirtschaftung von öffentlicher Infrastruktur des Zweckverbandes die Stadt Senftenberg und die Stadt Großräschen sowie die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.
 - (e) für die Eigenbewirtschaftung touristischer Anlagen der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die Stadt Senftenberg.
- (2) Bei Vereinbarung der Übertragung von Aufgaben in weiteren Sparten durch die Mitglieder nach Absatz 1 ist die Satzung hinsichtlich der Aufgaben, den Mehrheiten, der Stimmverteilung und der Deckung des Finanzbedarfs anzupassen.
- (3) Andere Gemeinden und Körperschaften können dem Zweckverband beitreten, soweit Verbandsaufgaben gefördert werden. Die für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erforderliche Änderungssatzung kann – bezogen auf das Datum des Austrittsantrags des Verbandsmitglieds nach § 20 Absatz 3 Satz 1 GKG – frühestens zum Schluss des übernächsten Wirtschaftsjahres des Zweckverbandes wirksam werden. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Ziele des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Ziel, im Verbandsgebiet als dem im Land Brandenburg gelegenen Teil des Lausitzer Seenlandes eine abgestimmte ganzheitliche Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Tourismus, voranzubringen.

Hierbei hat er eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern anzustreben, die für den im Freistaat Sachsen gelegenen Teil des Seenlandes verantwortlich sind.

Bereits bei der Entstehung des Seenlandes hat er unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft Voraussetzungen für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und touristische Nutzung zu schaffen, die die Einmaligkeit dieser größten künstlich geschaffenen Wasserfläche in Europa in eine wirtschaftlich tragfähige und für die Region erfolgreiche Struktur umsetzt.

- (1) Im Rahmen der Zielsetzungen wirkt der Zweckverband darauf hin, dass eine nachhaltige Strukturverbesserung durch die Entwicklung des regionalen und länderübergreifenden Tourismus eintritt.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Allgemeine Aufgaben – Sparte 1¹
- (a) Koordinierung aller das Verbandsgebiet betreffenden im Rahmen der Bergbausaanierung anfallenden Entscheidungen der Verbandsmitglieder in Abstimmung mit

¹ Die rot gekennzeichneten Spartenbezeichnungen 1 bis 5 sind nicht Bestandteil des regulären, beschlossenen Satzungstextes, sondern wurden redaktionell durch den Zweckverband LSB in dieses Arbeitspapier eingefügt, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

den Sanierungsträgern und den beteiligten Ministerien, insbesondere dem für das Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung verantwortlichen Ressort;

- (b) Vertretung der das Verbandsgebiet und die Verbandsaufgaben betreffenden Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Dritten;
- (c) Sicherstellung eines kontinuierlichen Imagezuwachses durch Umsetzung einer zielgerichteten Marketingstrategie sowie der Entwicklung und Pflege nationaler und internationaler Kontakte als Voraussetzung zur erfolgreichen Akquisition von Investoren;
- (d) Die im Rahmen seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten mögliche Beratung und Unterstützung potentieller Investoren bei der Vorbereitung, Finanzierung und Realisierung von Projekten;

(2) Strategische Entwicklungsaufgaben – Sparte 1

- (a) Der Zweckverband übernimmt die strategische Entwicklungsrahmenplanung im gesamten Verbandsgebiet.
- (b) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung einer touristischen Rahmenplanung als verbindliche strategische Handlungsgrundlage unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Verbandsmitglieder.
- (c) Für die zur ganzheitlichen Entwicklung des Lausitzer Seenlandes bedeutsamen Planungen des Verbandes übernimmt der Zweckverband die Abstimmung mit den für die außerhalb des Verbandsgebietes belegenen Teilgebiete des Lausitzer Seenlandes zuständigen brandenburgischen und sächsischen Behörden und anderen Ansprechpartnern.

(3) Bauleitplanung – Sparte 2

Übernahme der Planungshoheit und von Aufgaben bei der Bauleitplanung nach folgenden Maßgaben:

- (a) Einflussnahme auf die Flächennutzungsplanung im Verbandsgebiet mit dem Ziel einer abgestimmten Darstellung;
- (b) Vorbereitung und Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung im Verbandsgebiet nach §§ 1, 8 bis 13 Baugesetzbuch (BauGB);
- (c) Durchführung der bodenordnenden Maßnahmen im Ergebnis der Bauleitpläne;
- (d) Erklärung über das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB bei bauaufsichtlichen Verfahren;
- (e) Anordnung von Veränderungssperren nach §§ 14 bis 17 BauGB;
- (f) Die Ausübung des Vorkaufsrechts, gegebenenfalls nach Erlass einer Satzung (§§ 24, 25, und 27 BauGB).

(4) Projektentwicklung und –realisierung – Sparte 3

- (a) Entwicklung und Realisierung von Bauprojekten auf der Grundlage der touristischen Rahmenplanung.
- (b) Erschließungsmaßnahmen auf den Flächen des Verbandsteilgebietes (innere und äußere Erschließung).
- (c) Vermarktung nach Buchstabe b) erschlossener Flächen im Eigentum des Zweckverbandes an Investoren.

(5) Öffentliche Bewirtschaftungsaufgaben – Sparte 4

Übernahme folgender Aufgaben zur Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktur und zur Landschaftspflege.

- (a) Der Zweckverband hat unter Übernahme der Verkehrssicherungspflicht die erforderlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Grünanlagen und Strände sowie sonstige Anlagen der öffentlichen Infrastruktur zu bewirtschaften.
 - (b) Des Weiteren hat der Zweckverband landschaftspflegerische Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
 - (c) Der Zweckverband hat die durch Touristik und Fremdenverkehr genutzten Flächen und Strände des Verbandsgebietes, soweit andere dafür keine Verantwortung tragen, zu sichern.
- (6) Eigenbewirtschaftung touristischer Einrichtungen – Sparte 5 (Gewerbebetrieb)

Der Zweckverband kann touristische Anlagen betreiben, soweit dies zur wirtschaftlichen Entwicklung des strukturschwachen Raumes im öffentlichen Interesse erforderlich ist und private Investoren nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der Zweckverband hat grundsätzlich im Interesse einer sparsamen Wirtschaftsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist.

(7) Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

- (a) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann zu diesem Zweck Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (b) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben zur Veräußerung der gemäß § 5 Absatz 2 übereigneten Grundstücke und anderen Vermögensgegenstände berechtigt, wenn das einbringende Verbandsmitglied zustimmt. Nach der Veräußerung ist an das Verbandsmitglied, das zuvor Eigentümer des Vermögensgegenstandes war, der Zeitwert des Vermögensgegenstandes unter Anrechnung nachgewiesener Aufwendungen zu entrichten.
- (c) Soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist, darf der Zweckverband selbst Grundeigentum bzw. grundstücksgleiche Rechte erwerben.
- (d) Insbesondere im Hinblick auf die Realisierung von Planungen, die für die ganzheitliche Entwicklung des Seenlandes bedeutsam sind, kann der Zweckverband auf dem erworbenen Grundeigentum nach Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde selbst Erschließungsmaßnahmen durchführen (innere Erschließung). Die Durchführung äußerer Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Zweckverband ausschließlich im Rahmen von Erschließungsverträgen bzw. städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen Aufgabenträgern.
- (e) Der Zweckverband darf im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereiches Nutzungs- und Entgeltordnungen erlassen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei allen kommunalen Entscheidungen die Belange des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Sie werden dem Zweckverband alle ihr Gebiet betreffenden Vorhaben, die auf Grund ihrer Art oder ihrer örtlichen Nähe zum Verbandsgebiet Belange des Zweckverbandes berühren können, wie Erschließungsanlagen, neue Wohnstandorte, Anlagen nach Immissionsschutzrecht (Windkraft, Schornsteine usw.), Straßen usw. dem Zweckverband unverzüglich zur Kenntnis geben.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 5 und 6 dieser Verbandssatzung erforderlichen Flächen nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur satzungsgemäßen Nutzung übereignen. Darüber hinaus sollen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auch die Flächen übereignen, die

zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 Absatz 3 b und 4 erforderlich sind, soweit der Zweckverband diese aus eigenen Mitteln finanziert. Sie sollen dem Zweckverband ebenso die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten beweglichen und unbeweglichen Gegenstände des Anlagevermögens übereignen.

Weitere derzeit touristisch genutzte oder künftig touristisch zu nutzende Flächen können in den Zweckverband eingebracht oder ihm zur Nutzung unterstellt werden, soweit nicht kommunale Belange dem entgegenstehen.

Abschnitt II Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vorstandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Folgenden Verbandsräte genannt.
Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, bestellt, soweit sie nicht als Bürgermeister, Amtsdirektor bzw. Landrat kraft ihres Amtes Mitglied der Verbandsversammlung sind.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (4) Jeder der Verbandsräte hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter, soweit sie nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen bzw. zu wählen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen.
- (5) Für die Verbandsräte endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes bzw. der Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit der jeweiligen öffentlichen Körperschaft. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die gemäß § 15 Abs. 4 GKG gewählten Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem

Gesetz oder nach dieser Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorstand entscheidet.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidungen über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern;
 3. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Nachträge zum Wirtschaftsplan;
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes;
 10. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Sie beschließt weiter über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über:
1. die strategische Entwicklungsrahmenplanung und über die Aufstellung, Inkraftsetzung, Änderung sowie Aufhebung von Bauleitplänen;
 2. die Entwicklung von Projekten;
 3. die Übernahme von Bewirtschaftungsaufgaben;
 4. den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung von Grundstücken über einem Wert von 150.000 €;
 5. die Erhebung von Umlagen;
 6. die Festsetzung oder Änderung von Nutzungsbedingungen und Benutzungsentgelten und öffentlich-rechtlichen Abgaben;
 7. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter, die Einstellung und Entlassung des Verbandsvorstehers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages;
 8. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge;
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen;
 10. Einzelfälle, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob der Verband von seinem Vorschlagsrecht nach § 106 Absatz 2 der Kommunalverfassung Gebrauch macht, der zuständigen Prüfbehörde einen Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu unterbreiten. Sie entscheidet auch darüber, welcher Wirtschaftsprüfer bzw. welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegebenenfalls vorgeschlagen wird.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal halbjährlich, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert, einzuberufen. Außerdem ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus soll der Vorsitzende der Verbandsversammlung auch dann die Verbandsversammlung einberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, soweit die Interessen dieses Verbandsmitgliedes durch die beantragten Beratungsgegenstände berührt werden.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat die Pflicht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern. Unter diesen Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen bei:
 - (a) Grundstücksgeschäften;
 - (b) Personalangelegenheiten;
 - (c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen;
 - (d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen;
 - (e) Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung;
 - (f) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere die Behandlung von Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, soweit eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jeder Verbandsrat sowie der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit einer Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und zu entscheiden.

§ 12 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die satzungsmäßige Stimmenzahl der Verbandsversammlung beträgt 100. Die Stimmenverteilung richtet sich nach den verschiedenen Sparten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Verbandssatzung:
- (a) Für die allgemeinen Aufgaben und die strategischen Entwicklungsaufgaben:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| der Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 30 Stimmen |
| die Stadt Senftenberg | 45 Stimmen |
| die Stadt Großräschen | 17 Stimmen |
| die Gemeinde Altdöbern | 5 Stimmen |
| die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf | 2 Stimmen |
| die Gemeinde Neu-Seeland | 1 Stimmen |
- (b) Für die Bauleitplanung:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| der Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 30 Stimmen |
| die Stadt Senftenberg | 45 Stimmen |
| die Stadt Großräschen | 18 Stimmen |
| die Gemeinde Altdöbern | 5 Stimmen |
| die Gemeinde Neu-Seeland | 2 Stimmen. |
- (c) Für die Projektentwicklung und -realisierung:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| der Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 30 Stimmen |
| die Stadt Senftenberg | 45 Stimmen |
| die Stadt Großräschen | 17 Stimmen |
| die Gemeinde Altdöbern | 5 Stimmen |
| die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf | 2 Stimmen |
| die Gemeinde Neu-Seeland | 1 Stimme. |
- (d) Für die Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktur:
- | | |
|--------------------------|------------|
| die Stadt Senftenberg | 70 Stimmen |
| die Stadt Großräschen | 20 Stimmen |
| die Gemeinde Altdöbern | 7 Stimmen |
| die Gemeinde Neu-Seeland | 3 Stimmen. |
- (e) Für die Eigenbewirtschaftung touristischer Anlagen:
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| die Stadt Senftenberg | 67 Stimmen |
| der Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 33 Stimmen. |

§ 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsräte mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von 77 vom Hundert der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung, soweit das Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.
Dazu zählen Beschlüsse:
 - (a) zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes;
 - (b) zur Aufnahme und/oder zum Ausscheiden von Mitgliedern;
 - (c) zur Auflösung des Zweckverbandes;
 - (d) zur Erstellung und Fortschreibung der touristischen Rahmenplanung sowie
 - (e) zur Aufstellung, Änderung sowie Aufhebung von Bauleitplänen.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzungen, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzulegen und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Verbandsräten wird ein Sitzungsgeld nach den näheren Bestimmungen einer Aufwandsentschädigungssatzung gewährt.

§ 15

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes sowie jeweils einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verbandssatzung entsprechend dessen Vorschlag. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1.
- (3) Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Verbandsräte der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden,

soweit diese nicht durch Gesetz der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zur Erledigung zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Wert von 50.000 € bis 750.000 €;
 - b) die Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, von 50.000 € bis 100.000 € und von Bauleistungen im Sinne der VOB/A, von 100.000 € bis 750.000 €;
 - c) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000 € bis zu einem Wert von 150.000 €; Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins 20.000 € überschreitet und eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren vereinbart wird;
 - d) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten von 50.000 € bis 100.000 €;
 - e) der Abschluss von Vergleichen von 50.000 € bis zu 100.000 €;
 - f) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, ab einem Wert von 10.000 € bis zu 50.000 €;
 - g) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes zwischen 5.000 € und 20.000 € im Wirtschaftsjahr liegt;
 - h) die Vorberatung von Beschlüssen der Verbandsversammlung;
 - i) die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen bzw. zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben der Investitionsübersicht. Als Erfolg gefährdend gelten dabei Mehraufwendungen, die einen Wert von 2,5 ‰ der gesamten für das Wirtschaftsjahr geplanten Erträge des Zweckverbandes überschreiten.
- (3) Werden bei den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften die jeweils festgelegten Wertgrenzen überschritten, geht die Aufgabe in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung über. Alle Rechtsgeschäfte mit geringeren Werten fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

§ 17

Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstandsvorsteher muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher stellt die Tagesordnung auf.

§ 18

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher als Vorsitzender des Vorstandes ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern des Zweckverbandes schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung ergeben.
- (3) In dringenden Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Der Vorstandsvorsteher hat die Entscheidung unverzüglich den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und der Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen, die eine Wertgrenze von 50.000 € überschreiten oder eine Verpflichtung über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren zum Gegenstand haben, müssen von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden. Für Verpflichtungsgeschäfte bis zu einem Wert von 50.000 € sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder bei dessen Verhinderung oder Vakanz die seines Stellvertreters.
- (5) Dem Vorstandsvorsteher obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorsteher:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtrages zum Wirtschaftsplan;
 2. die Vorlage des Jahresabschlusses an die Verbandsversammlung zur Entlastung, zur Feststellung und zur Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 20 Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Vertreter; Rechtsstellung des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher und seine zwei Vertreter werden durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch einen nach Absatz 1 gewählten Vertreter vertreten. Der erste Vertreter ist der allgemeine Vertreter des Vorstandsvorstehers. Der zweite Vertreter vertritt den Vorstandsvorsteher, wenn dieser und der erste Vertreter verhindert sind.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Die Vertreter des Vorstandsvorstehers werden aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt.

§ 21

Bestimmungen zu weiteren Dienstkräften

Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Dienstkräfte beschäftigen.

Abschnitt III

Verbandswirtschaft

§ 22

Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung finden die Bestimmungen über Wirtschaftsführung, Rechnungswesen sowie über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und den Umlagen. Überschüsse, die aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absatz 6 entstehen, sind zur Durchführung von Aufgaben nach § 4 Absatz 6 sowie nach § 4 Absatz 5 in der Gebietskulisse des Senftenberger Sees (§ 23 Absatz 2 Buchstabe d Sätze 2 bis 4) zu verwenden.
- (2) Die Verbandsmitglieder tragen den durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach folgendem Umlagemaßstab.

Den nicht durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Finanzbedarf

- a) für Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	60,00 %
die Stadt Senftenberg	26,28 %
die Stadt Großräschen	9,35 %
die Gemeinde Altdöbern	2,69 %
die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	1,04 %
die Gemeinde Neu-Seeland	0,64 %

- b) für Aufgaben nach § 4 Absatz 3 der Verbandssatzung:

die Stadt Senftenberg	67,47 %
die Stadt Großräschen	24,00 %
die Gemeinde Altdöbern	6,89 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,64 %

c) für Aufgaben nach § 4 Absatz 4 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	30,00 %
die Stadt Senftenberg	46,00 %
die Stadt Großräschen	16,36 %
die Gemeinde Altdöbern	4,70 %
die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	1,82 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,12 %

d) für Aufgaben nach § 4 Absatz 5 der Verbandssatzung:

die Stadt Senftenberg	69,97 %
die Stadt Großräschen	24,88 %
die Gemeinde Altdöbern	3,45 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,70 %

Für Finanzbedarf, der durch Ausübung von Bewirtschaftungsaufgaben in der Gebietskulisse des Senftenberger Sees entsteht, sind die Stadt Großräschen, die Gemeinde Altdöbern und die Gemeinde Neu-Seeland von der Umlageverpflichtung befreit. Die Stadt Senftenberg trägt den sich aus der Befreiung ergebenden Restbetrag der Umlage allein. Die Gebietskulisse des Senftenberger Sees umfasst das Verbandsgebiet rings um den Senftenberger See nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 dieser Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Gebietes südlich bzw. westlich der nachfolgend aufgeführten Grundstücke: Gemarkung Senftenberg Flur 11 Flurstücke 579, 581, 584, 587, 592, 594, 595; Gemarkung Senftenberg Flur 10 Flurstück 83/5; Gemarkung Kleinkoschen Flur 1 Flurstück 97/3 sowie Gemarkung Großkoschen Flur 1 Flurstück 651 - Bundesstraße B 96 zwischen der Ortslage Senftenberg und der Ortslage Großkoschen (Öffnung des Verbandsgebietes um den Senftenberger See zum Sedlitzer und Geierswalder See).

(e) für Aufgaben nach § 4 Absatz 6 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	ein Drittel
die Stadt Senftenberg	zwei Drittel

- (3) Überschreiten die Umlageverpflichtungen nach § 23 Abs. 2 Buchstaben a bis e in ihrer Summe für mindestens ein Verbandsmitglied einen Satz von 1,20 % der für die Bemessung der Kreisumlage gemäß § 18 Absatz 2 BbgFAG geltenden Umlagegrundlagen, so bedarf der Wirtschaftsplan abweichend von § 13 Absatz 3 der Verbandssatzung der einstimmigen Beschlussfassung. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist der sich für die Stadt Senftenberg ergebende Restbetrag der Umlage für den Senftenberger See gemäß § 23 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung.
- (4) Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Jahr neu festgelegt. Sie kann während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan geändert werden.
- (5) Die durch Bescheid festgesetzten Umlagen werden zur Hälfte des Jahresbeitrages jeweils zum 15. Februar und zum 31. Oktober eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Ist bis zum 1. Februar des Wirtschaftsjahres kein Festsetzungsbescheid ergangen, so ist abweichend von Satz 1 die Fälligkeit im Festsetzungsbescheid zu regeln.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 24

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Zweckverband findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Mitglied wird entsprechend seinem Stimmenanteil am Rechnungsergebnis des Wirtschaftsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so sind die bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu befriedigen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum ermittelten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen, welches nach § 5 Absatz 2 in den Zweckverband eingebracht wurde, an das jeweilige Verbandsmitglied zurückzugeben. Alternativ kann nach Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes der ermittelte Zeitwert des Vermögens ausgezahlt werden. Investitionen sind zum ermittelten Zeitwert, laufende Kredite zum Saldo zu übernehmen. Sonstige Vermögensanteile, die im Ergebnis der Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes entstanden sind, werden entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung verteilt.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Bekanntmachungen von Satzungen sowie die im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach dem BauGB gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung nach Satz 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden, sofern der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.
- (3) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im „Senftenberger Wochenkurier“, im „Elbe-Elster Wochenkurier“, Ausgabe Finsterwalde sowie im „Spreewälder Wochenkurier“, Ausgabe Calau vollzogen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung gemäß Satz 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 26

Entstehung: Eingliederung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“

- (1) Der Zweckverband ist unter dem Namen Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ am 26. Oktober 2000 – dem Tag nach der Veröffentlichung der Verbandssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung und ihrer Genehmigung im „Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ (ABI./AAnz. S. 1442) – entstanden.
- (2) Der bisherige Zweckverband „Seenland Brandenburgische Lausitz“ gliedert sich gemäß § 22b GKG mit seinem vollständigen Aufgabengebiet in den Zweckverband ein. Der Zweckverband tritt als Rechtsnachfolger des bisherigen Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ in dessen sämtlichen Rechte und Pflichten ein.
- (3) Die Eingliederung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ in den Zweckverband erfolgt mit dem Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“.

Artikel 2

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 3

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Senftenberg, den 26.09.2014

Volker Mielchen
Verbandsvorsteher